

Bundesgesetzblatt ¹³⁸⁵

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2006

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2006	Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes FNA: 7400-1	1386
29. 6. 2006	Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006) FNA: 2032-27, 2038-1, 603-12, 611-10-14, 611-15, 7620-1, 860-3, 860-4-1, 860-4-1-1, 860-5, 860-6, 860-11, 9240-3 GESTA: D021	1402
22. 6. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung FNA: 424-5-2	1407
27. 6. 2006	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	1408
27. 6. 2006	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung FNA: 2121-51-44	1414
28. 6. 2006	Achte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung FNA: 9511-1, 9511-20, 9511-26, 9511-19, 9510-1-10, 9512-19, 9512-19-1	1417
20. 6. 2006	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten FNA: 51-1-13-6	1421

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1422
Verkündungen im Bundesanzeiger	1424

Bekanntmachung der Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 26. Juni 2006

Auf Grund des Artikels 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 28. März 2006 (BGBl. I S. 574) und des § 3 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) wird nachstehend der Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der seit dem 8. April 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 10. April 1964 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 1964 (BGBl. I S. 245),
3. den am 31. Oktober 1964 in Kraft getretenen § 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 1964 (BGBl. I S. 821),
4. den am 26. August 1965 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 892),
5. den am 17. Juni 1967 in Kraft getretenen § 16 des Gesetzes vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 593),
6. den am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 610),
7. den am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen § 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 617),
8. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 75 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
9. den am 3. August 1968 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 874),
10. das am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2141),
11. den am 3. September 1972 in Kraft getretenen § 40 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617),
12. den am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen § 61 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797),
13. das am 24. Februar 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 109),
14. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 187 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
15. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 8 Ziffer VI. des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393),
16. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
17. das am 3. April 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869),
18. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902),
19. das am 12. Oktober 1980 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905),
20. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
21. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
22. das am 6. August 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457),
23. das am 28. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1460),
24. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel V, Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885),
25. den am 7. März 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372),
26. den am 1. April 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376),
27. den am 15. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222),
28. den nach seinem Artikel 24 teils am 30. Dezember 1992, teils am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
29. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
30. den am 17. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068),
31. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 60 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 1996 I S. 103),
32. den am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),
33. den am 12. Mai 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582),
34. das am 18. Dezember 1996 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1850),

35. den am 20. Mai 1997 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966),
36. den am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430),
37. den am 24. Dezember 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108),
38. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242),
39. das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2822),
40. den am 11. Mai 2000 in Kraft getretenen Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
41. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 16 Nr. 1 bis 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956),
42. den am 29. Juni 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254),
43. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 143 Nr. 1 bis 10 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
44. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),
45. den am 21. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165),
46. den am 24. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202),
47. den am 28. November 2003 in Kraft getretenen Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
48. den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 65 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),
49. den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383),
50. den am 29. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1859),
51. den am 1. September 2004 in Kraft getretenen Artikel 12g Abs. 13 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
52. den am 28. Dezember 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
53. den am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
54. den am 8. April 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2006 (BGBl. I S. 574).

Berlin, den 26. Juni 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Außenwirtschaftsgesetz

Inhaltsübersicht

Erster Teil	
Rechtsgeschäfte und Handlungen	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	
	§
Grundsatz	1
Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten	2
Erteilung von Genehmigungen	3
Begriffsbestimmungen	4
Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	4a
Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder	4b
Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger	4c
Zweiter Abschnitt	
Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten	
	§
Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen	5
Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten	6
(weggefallen)	6a
Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen	7
Dritter Abschnitt	
Warenverkehr	
	§
Warenausfuhr	8
Ausfuhrverträge	9
Wareneinfuhr	10
(weggefallen)	10a
Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr	11
Genehmigungsbedürftige Einfuhr	12
Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr	13
Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren	14
Vierter Abschnitt	
Dienstleistungsverkehr	
	§
Aktive Lohnveredelung	15
Herstellungs- und Vertriebsrechte	16
Audiovisuelle Werke	17
Seeschifffahrt	18
Luftfahrt	19
Binnenschifffahrt	20
Schadensversicherungen	21
Fünfter Abschnitt	
Kapitalverkehr	
	§
(weggefallen)	22
(weggefallen)	23
Sechster Abschnitt	
Gold	
	§
(weggefallen)	24

Zweiter Teil Ergänzende Vorschriften

	§
Deutsche Bundesbank	25
Verfahrens- und Meldevorschriften	26
Besondere Meldepflichten	26a
Erlass von Rechtsverordnungen	27
Genehmigungsstellen	28
(weggefallen)	28a
Weisungsbefugnis	29
Genehmigungen	30
Rechtsunwirksamkeit	31
Urteil und Zwangsvollstreckung	32

Dritter Teil Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

	§
Ordnungswidrigkeiten	33
Straftaten	34
Auslandstaten Deutscher	35
Einziehung und Erweiterter Verfall	36
Befugnisse der Zollbehörden	37
Straf- und Bußgeldverfahren	38
(weggefallen)	39
	bis 43
Allgemeine Auskunftspflicht	44
Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	45
(weggefallen)	45a
Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren	45b
Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs	46
Kosten	46a

Vierter Teil Schlussvorschriften

	§
Aufhebung von Vorschriften	47
(Aufhebung und Änderung anderer Vorschriften)	48
(weggefallen)	49
Überleitungsvorschrift	50
(weggefallen)	51
(Inkrafttreten)	52

Anlage Einfuhrliste

Erster Teil

Rechtsgeschäfte und Handlungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 2

Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen

1. einer Genehmigung bedürfen oder
2. verboten sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.

(3) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

(4) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

(5) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Erteilung von Genehmigungen

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhän-

gig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfange möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, dass die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gemeinschaftsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wirtschaftsgebiet:
 - der Geltungsbereich dieses Gesetzes;
 - die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg gelten als Teil des Wirtschaftsgebiets;
2. fremde Wirtschaftsgebiete:
 - alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets;
 - für das Verbringen von Sachen und Elektrizität gilt das Gebiet von Büsingen als Teil fremder Wirtschaftsgebiete;
3. Gemeinschaftsgebiet:
 - das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1);
4. Drittländer:
 - alle Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebiets;
5. Gebietsansässige:
 - natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;
6. Gemeinschaftsansässige:
 - in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Personen nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
7. Gebietsfremde:
 - natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben;

8. Gemeinschaftsfremde:

alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. Auslandswerte:

unbewegliche Vermögenswerte in fremden Wirtschaftsgebieten; Forderungen in Euro gegen Gebietsfremde; auf andere Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;

2. Waren:

bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;

3. Güter:

Waren, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie; Technologie erfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren einschließlich solcher Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen;

4. Ausfuhr:

das Verbringen von Sachen, Gütern und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten einschließlich der nicht gegenständlichen Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist;

5. Verbringung:

Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

6. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen oder Elektrizität aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst vor, wenn diese in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;

7. Durchfuhr:

die Beförderung von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne dass die Sachen im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch die Beförderung von Sachen des zollrechtlich freien Verkehrs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch das Wirtschaftsgebiet;

8. Gold:

Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;

9. Wertpapiere:

alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171); als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung; Rechte auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;

10. inländische Wertpapiere:

Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat;

11. ausländische Wertpapiere:

Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Nummer 8 inländische Wertpapiere sind.

§ 4a

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger,
2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandels-gesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, dass

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,
2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,
3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde

gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

§ 4b

Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, dass

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsan-

sässigen, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, dass unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre,

2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Nummer 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts mitzuteilen ist,
3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Nummer 2 erhalten oder von dem Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
4. (weggefallen)

soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

§ 4c

Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsverordnungen, die auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, dass Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, dass unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben werden.

§ 6

Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen, die

1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder
2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Wirtschaftsgebieten herrschenden, mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

§ 6a

(weggefallen)

§ 7

Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

(2) Nach Absatz 1 können insbesondere beschränkt werden

1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von
 - a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
 - b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder
 - c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,

vor allem wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;

2. die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;
3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;
4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in Bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände;
5. Rechtsgeschäfte über den Erwerb gebietsansässiger Unternehmen, die

- Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder
- Kryptosysteme herstellen, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,

oder Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten; dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 1 dient.

Dritter Abschnitt

Warenverkehr

§ 8

Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, dass die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.

§ 9

Ausfuhrverträge

(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden

Wirtschaftsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausfuhrer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, dass schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Bestimmungslandes, vermieden werden.

§ 10

Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren ist grundsätzlich frei. Sie bedarf nur dann einer Genehmigung, wenn dies in der Einfuhrliste (Anlage) aufgeführt ist. Außerdem führt die Einfuhrliste die Waren auf, für deren Einfuhr auf Grund einer Verordnung nach § 26 Einfuhrkontrollmeldungen, die vorherige Einfuhrüberwachung oder die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder Ursprungserklärungen vorgesehen oder für deren Einfuhr im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder Handelsregelung eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben ist.

(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

(3) Einfuhrbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der nach den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke geboten ist.

(4) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge oder des Warenwertes oder durch Verwendungsbeschränkungen oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Absatz 3 zu wahrenen Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere bei der Einfuhr in eine Freizone, der Überführung in die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder in das Zolllagerverfahren, im Reiseverkehr, im Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

§ 10a

(weggefallen)

§ 11

Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 10 Abs. 3 genannten Belange zu wahren.

§ 12

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse Einfuhr-

genehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 10 Abs. 3 genannten Belange möglich ist.

(2) Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekannt geben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung).

§ 13

Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 14

Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Bezug zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

Vierter Abschnitt Dienstleistungsverkehr

§ 15

Aktive Lohnveredelung

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets entgegenzuwirken. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Wirtschaftsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs-

und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

§ 17

Audiovisuelle Werke

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und
2. die Herstellung von audiovisuellen Werken in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muss.

§ 18

Seeschifffahrt

Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern behindern, können der Abschluss von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken.

§ 19

Luftfahrt

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Flugzeuge an der Beförderung von Personen und Gütern behindern, können der Abschluss von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des deutschen Luftverkehrs entgegenzuwirken.

§ 20

Binnenschifffahrt

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahren

renden Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

§ 21

Schadensversicherungen

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungszweige in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken.

Fünfter Abschnitt

Kapitalverkehr

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Gold

§ 24

(weggefallen)

Zweiter Teil

Ergänzende Vorschriften

§ 25

Deutsche Bundesbank

Die Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Geschäftskreises vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

§ 26

Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder solcher Regelungen erforderlich sind. Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind

1. die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Verträge zustande gekommen sind oder zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung

einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekannt gegeben sind,

3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge.

Durch Rechtsverordnung können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder von Regelungen der in Satz 2 genannten Art oder der Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
 2. laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu können,
 3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten,
 4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können
- oder
5. (weggefallen).

(3) Durch Rechtsverordnung kann ferner angeordnet werden, dass der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind, soweit dies zur Verfolgung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, so kann angeordnet werden, dass auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen. Die §§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

§ 26a

Besondere Meldepflichten

(1) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Vornahme von Rechtsgeschäften

oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Informationen zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Informationen sind geheim zu halten. Sie können an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.

§ 27

Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erlässt die Bundesregierung; Rechtsverordnungen, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen dienen (§ 5), erlässt jedoch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen jedoch Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 3 Satz 1. Bei Vorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und, soweit die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, auch dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Waren-, Kapital- oder Zahlungsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.

§ 28

Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Grund von Rechtsakten

des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig sind

1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den § 2 Abs. 2, §§ 5 bis 7;
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 5. Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Spiegelstrich ist darüber hinaus das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

(2a) Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rohtabak und für Flachs und Hanf ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausschließlich zuständig.

(2b) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 mit anderen als den in Absatz 2a genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die in Ergänzung oder Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen der in § 26 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art getroffen worden sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als ausschließlich zuständig zu bestimmen. § 27 ist nicht anzuwenden.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 bestimmt werden, dass

1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 17 und 21 sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Absatzes 1,
2. (weggefallen)
3. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 5 bis 7 und 18 bis 20

zuständig sind. Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß Nummer 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 28a

(weggefallen)

§ 29

Weisungsbefugnis

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in den Fällen zu erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisungen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Behandlung der Rechtsgeschäfte und Handlungen sicherzustellen oder um die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen.

§ 30

Genehmigungen

(1) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 31

Rechtsunwirksamkeit

(1) Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird durch nachträgliche Genehmigung vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam. Durch die Rückwirkung werden Rechte Dritter, die vor der Genehmigung an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts begründet worden sind, nicht berührt.

(2) Ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens, für das nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 eine Meldepflicht verbunden mit einer Ermächtigung der Bundesregierung besteht, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen, ist bis zum Ablauf dieser Frist schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft wird nach Ablauf der Frist wirksam, falls die Behörde vor Fristablauf keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 32

Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, dass die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Arreste und einstweilige Verfügungen, die lediglich der Sicherung des zugrunde liegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist.

Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Dritter Teil

Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Handlung nicht nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 als Straftat geahndet werden kann oder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - 1a. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 13 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, dass die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 30 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 4b, 4c, 6, 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, §§ 11, 14 bis 21 oder
2. nach § 8 Abs. 1 oder 2

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über die Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Handlung nicht nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 als Straftat geahndet werden kann. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheini-

gung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,

2. einer nach § 26 oder § 26a erlassenen Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 44 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder entgegen § 46 Abs. 1 die dort bezeichneten Sachen nicht darlegt, eine Untersuchung oder Prüfung nicht duldet, entgegen § 46 Abs. 2 eine Erklärung nicht abgibt oder entgegen § 46 Abs. 3 eine Sendung nicht gestellt oder
4. die Nachprüfung (§ 44) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, dass er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1a, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.

§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung

1. in Teil I Abschnitt A oder
2. in Teil I Abschnitt C Kategorie 0, Kategorie 1 Nr. 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1C354, Kategorie 2 Nr. 2B350, 2B351 oder 2B352

der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Güter ausführt oder verbringt. Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Satz 1 Nr. 2 genannte Güter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt, wenn der Ausführer im Wirtschaftsgebiet niedergelassen ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr oder die Verbringung dadurch fördert, dass er die Güter zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung
 - a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
 - b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist, oder
2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar geltenden Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Unterstützungs- oder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist der Versuch strafbar.

(6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. durch eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung
 - a) die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört,
2. eine in Absatz 1, 2 oder 4 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht,
3. eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch einem im Bundesanzeiger veröffentlichten Ausfuhrverbot der dort genannten Güter zuwiderhandelt, das in
 - a) einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
 - b) einem Rechtsakt der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik enthalten ist oder
4. eine in Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,
 - a) die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder durch Zusammenwirken eines Amtsträgers mit dem Antragsteller zur vorsätzlichen Umgehung der Genehmigungsvoraussetzung erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 35

Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist.

§ 36

Einziehung und Erweiterter Verfall

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 oder eine Straftat nach § 34 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder die Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 6, jeweils auch in Verbindung mit § 35, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

§ 37

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 und 34 dieses Gesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozessordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozessordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111I Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

§ 38

Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 34 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren gelten die §§ 49, 63 Abs. 2, 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1a oder Abs. 3 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5, 6, 7 oder 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von eintausend Euro nicht übersteigen. Das Hauptzollamt kann bei den in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten auch die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen; § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(5) Die Verwaltungsbehörde gibt vor Abschluss eines auf diesem Gesetz beruhenden Verfahrens der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

§§ 39 bis 43

(weggefallen)

§ 44

Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, dass ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Bediensteten der in Satz 3 genannten Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, können die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank im Rahmen einer Prüfung Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen. Sie können im Rahmen einer Prüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und unverzüglich automatisiert ausgewertet werden können. Die Auskunftspflichtigen haben die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank bei der Ausübung der Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen und die Kosten zu tragen.

(3) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 45

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind, und die Mel-

dungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 3 des BND-Gesetzes erfüllt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalamt ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalamt. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalamtes hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 45a

(weggefallen)

§ 45b

Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiter übermitteln, wenn das Inte-

resse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.

§ 46

Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) Sachen, die ausgeführt, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie Sachen enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist.

(2) Wer nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreist oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Sachen mit sich führt, deren Verbringen nach diesem Gesetz oder nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen beschränkt ist.

(3) Wer Sachen nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausfuhrabfertigung zu stellen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 26 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts. Das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 46a

Kosten

(1) Die Zollbehörden können

1. für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. für die Ausstellung und Nachprüfung von Bescheinigungen oder
3. für die Untersuchung von Waren

bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gelten für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des

Bundesrates nicht bedarf, für die dort genannten Tätigkeiten die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 47

Aufhebung von Vorschriften

(1) Auf den Außenwirtschaftsverkehr sind nicht mehr anzuwenden

1. das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der amerikanischen Militärregierung; das Gesetz Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der britischen Militärregierung; die Verordnung Nr. 235 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen vom Hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland;
2. die zu den in Nummer 1 genannten Vorschriften erlassenen Durchführungsverordnungen, Allgemeinen Genehmigungen und sonstigen Vorschriften;
3. das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 33, Devisenbewirtschaftung;
4. Artikel I Abs. 1 Unterabs. f des Gesetzes Nr. 52 des Obersten Befehlshabers – Sperre und Kontrolle von Vermögen;
5. Ziffer 15c des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder;
6. § 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175);
7. (weggefallen).

(2) (Aufhebung anderer Vorschriften)

§ 48

(Aufhebung und Änderung anderer Vorschriften)

§ 49

(weggefallen)

§ 50

Überleitungsvorschrift

(1) Rechtsgeschäfte, die nach den gemäß § 47 Abs. 1 nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der Genehmigung bedurft hätten und über deren Genehmigung nicht entschieden worden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Zeitpunkt ihrer Voranfrage an wirksam, wenn sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung vorgenommen werden dürfen. § 31 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist in anderen Vorschriften auf die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften verwiesen, so tritt an deren Stelle dieses Gesetz, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes reicht.

§ 51

(weggefallen)

§ 52

(Inkrafttreten)

**Anlage
zum Außenwirtschaftsgesetz**

Einfuhrliste*)

*) Die Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) gilt derzeit in der Fassung der Verordnung vom 8. April 2006 (BAnz. S. 2647).

Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006)

Vom 29. Juni 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes
Artikel 3	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
Artikel 7	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
Artikel 10	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 13	Änderung des Regionalisierungsgesetzes
Artikel 14	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung

des Bundessonderzahlungsgesetzes

Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind auch die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prozent“ wird die Angabe „ , in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Bezüge“ wird die Angabe „aus einem der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die im Rahmen einer Beschäftigung bei der Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG oder Deutschen Telekom AG zustehenden Bezüge bleiben für die Berechnung der Sonderzahlung nach Satz 1 außer Betracht, wenn jeweils eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes in Kraft getreten ist.“

- c) Im bisherigen Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderzahlung ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden zu zahlen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prozent“ wird die Angabe „ , in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Bezüge“ wird die Angabe „aus einem der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prozent“ die Angabe „ , in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,085 Prozent,“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „ein Anspruch auf Sonderzahlungen in dem Umfang, in dem die einbehaltenen“ durch die Angabe „nur ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, wenn einbehaltenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Sonderzahlungen“ durch die Wörter „eine Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

Dem § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben geht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 auf die Oberfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen über.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertpunkt zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertpunkt in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

2. Der bisherige Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertpunkt in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht.“

3. Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund in den Jahren 2005 und 2006 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 und 2006 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro zu.“

4. Im bisherigen Satz 6 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 5. Im bisherigen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 6. Im bisherigen Satz 8 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 7. Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 8. Nach dem bisherigen Satz 9 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08 Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 5 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert.“

9. Im bisherigen Satz 10 werden die Wörter „Sätzen 6 bis 9“ durch die Wörter „Sätzen 7 bis 12“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „9 Prozent“ wird durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Abs. 1 Satz 3 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist.“

Artikel 5 Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 6 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - 19 Prozent des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 14 Prozent des Versicherungsentgelts;
2. bei der Gebäudeversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 17,75 Prozent des Versicherungsentgelts;
3. bei der Hausratversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 18 Prozent des Versicherungsentgelts;

4. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 0,2 Promille der Versicherungssumme;
5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts;
6. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent des Versicherungsentgelts.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) von den §§ 42 bis 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage und/oder einer Einmalzahlung gewährt werden;“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne von § 13 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen;“

- c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 erhalten;“

2. In Absatz 5 werden die Wörter „und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Bankzulage nimmt ab dem 1. August 2006 nicht an allgemeinen Erhöhungen der Besoldung teil.“

Artikel 7

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 365 wie folgt gefasst:

„§ 365 (weggefallen)“.

2. In § 341 Abs. 2 wird die Angabe „6,5 Prozent“ durch die Angabe „4,5 Prozent“ ersetzt.

3. In § 344 Abs. 4 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.

4. § 363 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Arbeitsförderung. Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2007 6,468 Milliarden Euro, für das Jahr 2008 7,583 Milliarden Euro und für das Jahr 2009 7,777 Milliarden Euro. Für die Kalenderjahre ab 2010 verändert sich der Beitrag des Bundes jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

5. § 365 wird aufgehoben.

6. In § 421c wird die Angabe „§ 363 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 363 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. In § 71a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einem Bundeszuschuß“ durch das Wort „Liquiditätshilfen“ ersetzt.

2. § 71c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Liquiditätshilfen nach § 364 des Dritten Buches geleistet werden, erfolgt eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage nicht.“

3. § 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „30 Prozent“ die Wörter „und im Jahr 2006 zu 50 Prozent“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung
der Arbeitsentgeltverordnung

Dem § 1 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2005 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt.“

Artikel 10
Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 984), wird wie folgt geändert:

1. In § 221 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und ab dem Jahr 2006 4,2 Milliarden Euro“ durch die Wörter „für das Jahr 2006 4,2 Milliarden Euro und für das Jahr 2007 1,5 Milliarden Euro“ ersetzt.
2. § 226 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160.“
3. In § 232a Abs. 1 Nr. 2 werden die Angabe „0,3620-fachen“ durch die Angabe „0,3450-fachen“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird jeweils bis zum 30. September, erstmals bis zum 30. September 2007, für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres im Vergleich zum Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 überprüft. Unterschreiten die Beitragsmehreinnahmen der Krankenkassen aus der Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich (§ 249b) in dem in Satz 1 genannten Zeitraum den Betrag von 170 Millionen Euro im Vergleich zum Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, haben die Krankenkassen gegen den Bund einen entsprechenden Ausgleichsanspruch, der jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Festlegung durchgeführt wird, abzuwickeln ist. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt regeln im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Höhe des Ausgleichsanspruchs und dessen Verteilung an die Krankenkassen. Dabei ist

die Veränderung der Anzahl der geringfügig Beschäftigten zu berücksichtigen.“

4. In § 249b Satz 1 wird die Angabe „11 vom Hundert“ durch die Angabe „13 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.“
 - b) In Satz 4 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.“
2. § 163 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160.“
3. In § 168 Abs. 1 Nr. 1b wird die Angabe „12 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
4. In § 172 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „12 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
5. Nach § 213 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der allgemeine Bundeszuschuss wird für das Jahr 2006 um 170 Millionen Euro und ab dem Jahr 2007 um jeweils 340 Millionen Euro pauschal vermindert. Abweichungen des pauschalierten Minderungsbetrages von den tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen eines Kalenderjahres durch Mehreinnahmen aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro und aufgrund der Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit dem Bundeszuschuss nach Absatz 2 des auf die Abrechnung folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen; Ausgangsbetrag für den Bundeszuschuss ist der jeweils zuletzt festgestellte Bundeszuschuss nach Absatz 2 ohne Mindestbetrag.“
6. § 229 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Satz 4 Nr. 3 ist auch anzuwenden, soweit die

Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Juli 2006 ausgeübt worden ist.“

Artikel 12

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist abweichend von § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches der 30. Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.“

Artikel 13

Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung

Den Ländern stehen für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes jährlich folgende Beträge zur Verfügung:

2006	7 053,1 Millionen Euro
2007	6 709,9 Millionen Euro
ab 2008	6 609,9 Millionen Euro.“

2. (weggefallen)

3. In § 7 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verteilung

(1) Die in § 5 festgelegten Beträge werden nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16
Sachsen-Anhalt	5,03
Schleswig-Holstein	3,11
Thüringen	3,99.

(2) Von den nach § 5 in Verbindung mit Absatz 1 festgelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.“

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Artikel 11 Nr. 1 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5, Artikel 7 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 sowie Artikel 8 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung**

Vom 22. Juni 2006

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), der zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „beiden“ durch die Wörter „mindestens drei“, das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. In § 43c Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Grundbetrages und“ durch die Wörter „Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt A 13 nach § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Juni 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 27. Juni 2006

Es verordnen auf Grund

- des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 2006 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Bromocyclen“ wird die folgende Position „Bromoxynil“ eingefügt:

„Bromoxynil und Ester	1689-84-5	3,5-Dibrom-4-hydroxybenzonnitril	} insgesamt berechnet als Bromoxynil	0,2 0,05 0,01 ²⁾	Fleischerzeugnisse Fleisch Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-----------------------	-----------	----------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	--

b) Nach der Position „Chloroxuron“ wird die folgende Position „Chlorpropham“ eingefügt:

„Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-N-(3-chlorphenyl)-carbamat 4-Hydroxychlorpropham-O-sulfonsäure	} insgesamt berechnet als Chlorpropham	0,2 ²⁾ 0,05	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Niere Fleisch, Fleischerzeugnisse außer Niere“.
---------------	----------	---	--	-------------------------------	---

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien:

- 2005/70/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide sowie bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 276 S. 35),
- 2005/74/EG der Kommission vom 25. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für Ethofumesat, Lambda-Cyhalothrin, Methomyl, Pymetrozin und Thiabendazol (ABl. EU Nr. L 282 S. 9),
- 2005/76/EG der Kommission vom 8. November 2005 zur Änderung der Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Kresoximmethyl, Cyromazin, Bifenthrin, Metalaxyl und Azoxystrobin (ABl. EU Nr. L 293 S. 14).

c) Die Position „Glyphosat“ wird wie folgt gefasst:

„Glyphosat“	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	2	Rinderniere
			0,5	Schweineniere
			0,2	Rinderleber
			0,1	Geflügelniere
			0,05	andere Fleisch und Fleischerzeugnisse
			0,01 ²⁾	Eier, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

d) Nach der Position „Imazalil“ wird die folgende Position „loxynil“ eingefügt:

„loxynil und Ester“	1689-83-4	4-Hydroxy-3,5-dijodbenzotriazol	} insgesamt berechnet als loxynil	0,2	Fleischerzeugnisse
				0,05	Fleisch
				0,01 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

e) Nach der Position „Pymetrozin“ wird die folgende Position „Pyraclostrobin“ eingefügt:

„Pyraclostrobin“	175013-18-0	Methyl-N-[2-[[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxy]-o-toluol]-N-methoxycarbamat	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier
			0,01 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

f) Nach der Position „Quecksilber-Verbindungen“ wird die folgende Position „Quinoxifen“ eingefügt:

„Quinoxifen“	124495-18-7	5,7-Dichlor-4-(p-fluorphenoxy)chinolin	0,2	Fleisch, Fleischerzeugnisse
			0,05 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,02	Eier“.

g) Die Position „Trimethylsulfonium-Kation“ wird wie folgt gefasst:

„Trimethylsulfonium-Kation“		Trimethylsulfonium-Kation	0,5	Rinderleber
			0,2	Rinderniere, Rindfleisch
			0,1	Geflügelniere, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,05	andere Fleisch- und Fleischerzeugnisse
			0,01	Eier“.

2. Die Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

„Azoxystrobin“	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-(2-cyanophenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl]3-methoxyacrylat	50	teeähnliche Erzeugnisse
			20	Hopfen
			5	Blattkohle, Reis, Stangensellerie
			3	Brombeeren, Himbeeren, frische Kräuter, Salatarten
			2	Bananen, Erdbeeren, Frühlingszwiebeln, Solanaceen, Trauben
			1	Artischocken, Bohnen mit Hülsen (frisch), Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Zitrusfrüchte
			0,5	Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Erbsen mit Hülsen (frisch), Rapsamen, Sojabohnen
			0,3	Gerste, Hafer, Knollensellerie, Kopfkohle, Roggen, Triticale, Weizen
			0,2	Bohnen ohne Hülsen (frisch), Chicorée, Erbsen ohne Hülsen (frisch), Karotten, Kohlrabi, Mangos, Meerrettich, Papayas, Pastinaken, Petersilienwurzeln, Rettiche und Radieschen, Schwarzwurzeln
			0,1	Hülsenfrüchte, Porree, Schalenfrüchte, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

b) Die Position „Bifenthrin“ wird wie folgt gefasst:

„Bifenthrin	82657-04-3	[1a,3a(Z)]-(±)-(2-Methyl [1,1'-biphenyl]-3-yl)me= thyl-3-(2-chlor-3,3,3-tri= fluor-1-propenyl)-2,2-di= methylcyclopropancar= boxylat	10	Hopfen
			5	Tee
			2	Salatarten
			1	Kopfkohle
			0,5	Bohnen mit Hülsen (frisch), Erdbee- ren, Gerste, Hafer, Johannisbeeren, Triticale, Weizen
			0,3	Brombeeren, Himbeeren, Kernobst
			0,2	Blumenkohle, Solanaceen, Steinobst, Trauben
			0,1	Bananen, Cucurbitaceen mit genieß- barer Schale, Erbsen mit Hülsen (frisch), Ölsaaten, Zitrusfrüchte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Bromoxynil“ wird wie folgt gefasst:

„Bromoxynil und Ester	1689-84-5	3,5-Dibrom-4-hydroxy= benzonnitril	} insgesamt berechnet als Bromoxynil	0,1	Hopfen, Mais, Ölsaaten, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Die Position „Chlorpropham“ wird wie folgt gefasst:

„Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-N-(3-chlorphe= nyl)-carbamate	} insgesamt berechnet als Chlorpropham	0,1	Hopfen, Ölsaaten, Tee
	108-42-9	3-Chloranilin		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide und Kartoffeln
				0,02	Getreide
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-N-(3-chlorphe= nyl)-carbamate		10	Kartoffeln“.

e) Die Position „Cyromazin“ wird wie folgt gefasst:

„Cyromazin	66215-27-8	N-Cyclopropyl-1,3,5- triazintriämin	15	frische Kräuter, Salatarten
			5	Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Zuchtpilze
			2	Artischocken, Stangensellerie
			1	Cucurbitaceen mit genießbarer Scha- le, Karotten, Kartoffeln, Solanaceen
			0,3	Melonen, Wassermelonen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Dimethenamid“ wird wie folgt gefasst:

„Dimethenamid	87674-68-8	(RS)-2-Chlor-N-(2,4-di= methyl-3-thienyl)-N-[(1- methyl-2-methoxy)- ethyl]-acetamid	} insgesamt berechnet als Dimethenamid	0,02	Hopfen, Ölsaaten, Tee
Dimethenamid-P	163515-14-8	(S)-2-Chlor-N-(2,4-dime= thyl-3-thienyl)-N-[(1-me= thyl-2-methoxy)-ethyl]- acetamid		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Nach der Position „Flamprop-isopropyl“ wird die folgende Position „Flazasulfuron“ eingefügt:

„Flazasulfuron	104040-78-0	1-(4,6-Dimethoxy-pyrimi= din-2-yl)-3-(3-trifluorme= thyl-2-pyridylsulfonyl) harnstoff	0,02	Getreide, Hopfen, Oliven, Ölsaaten, Tee, Trauben, Zitrusfrüchte
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) Die Position „Flurtamone“ wird wie folgt gefasst:

„Flurtamone	96525-23-4	(RS)-5-Methylamino-2- phenyl-4-(trifluor-m-tolyl) furan-3(2H)-on	0,05	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Die Position „Glyphosat“ wird wie folgt gefasst:

„Glyphosat“	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	50	wildwachsende Pilze
			20	Gerste, Hafer, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Sorghum
			10	Baumwollsaat, Erbsen (Hülsenfrucht), Leinsamen, Senfsaat, Rapssamen, Roggen, Triticale, Weizen
			2	Bohnen, Tee
			1	Mais, Oliven zur Ölgewinnung
			0,5	Orangen, Kartoffeln, Trauben
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel außer übrige sonstige Früchte
			0,05	übrige sonstige Früchte“.

j) Die Position „loxynil“ wird wie folgt gefasst:

„loxynil und Ester“	1689-83-4	4-Hydroxy-dijodbenzozonitril	} insgesamt berechnet als loxynil	0,2	Karotten, Pastinaken, Zwiebeln
				0,1	Hopfen, Ölsaaten, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

k) Die Position „Kresoxim-methyl“ wird wie folgt gefasst:

„Kresoxim-methyl“	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-Methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxy)methyl]-phenyl]acetat	5	Porree
			1	Erdbeeren, Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren, Trauben
			0,5	Auberginen, Tomaten
			0,2	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst, Oliven
			0,1	Hopfen, Schalenfrüchte, Ölsaaten, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

l) Nach der Position „Mefenpyr“ wird die folgende Position „Mepanipyrim“ eingefügt:

„Mepanipyrim“	110235-47-7	N-4-(methyl-6-prop-1-ynyl-pyrimidin-2-yl)anilin	} insgesamt berechnet als Mepanipyrim	3	Trauben
				2	Erdbeeren
		2-Anilin-4-(2-hydroxypropyl)-6-methylpyrimidin		1	Tomaten
				0,02	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.	

m) Die Position „Metalaxyl“ wird wie folgt gefasst:

„Metalaxyl“	57837-19-1	(R,S)-2-[(2,6-Dimethylphenyl)-methoxyacetyl-amino]propionsäuremethylester	} insgesamt berechnet als Metalaxyl	10	Hopfen
				2	Salat, Tafeltrauben
Metalaxyl M	70630-17-0	(R)-2-[(2,6-Dimethylphenyl)-methoxyacetyl-amino]propionsäuremethylester		1	Endivie, Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl, frische Kräuter
				0,5	Erdbeeren, Gurken außer Einlegegurken, Knoblauch, Paprika, Schalotten, Speisezwiebeln, Zitrusfrüchte
				0,3	Chicorée
				0,2	Frühlingszwiebeln, Grünkohl, Melonen, Porree, Tomaten, Wassermelonen
			0,1	Blumenkohle, Karotten, Meerrettich, Ölsaaten, Pastinaken, Rettiche und Radieschen, Tee	
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.	

n) In der Position „Methomyl“ wird bei der Höchstmenge „0,2“ nach dem Wort „Kernobst,“ das Wort „Paprika,“ eingefügt.

o) Nach der Position „Propoxur“ wird die folgende Position „Propoxycarbazone“ eingefügt:

„Propoxycarba- zone einschließ- lich Salze	145026-81-9	2-(4,5-Dihydro-4-methyl- 5-oxo-3-propoxy-1H- 1,2,4-triazol-1-yl)carbox- amidosulfonylbenzoe- säure-methylester	} insgesamt berechnet als Propoxycar- bazone	0,05	Hopfen, Tee
		2-Hydroxypropoxy-pro- poxycarbazone		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

p) In der Position „Pymetrozin“ wird bei der Höchstmenge „0,1“ vor dem Wort „Tee“ das Wort „Grünkohl,“ eingefügt.

q) Die Position „Pyraclostrobin“ wird wie folgt gefasst:

„Pyraclostrobin	175013-18-0	Methyl-N-[2-[[1-(4- chlorphenyl)-1H-pyrazol- 3-yl]oxy]-o-toluol]-N-me- thoxycarbat	2	Keltertrauben, Salatarten
			1	Pistazien, Zitrusfrüchte
			0,5	Erdbeeren
			0,3	Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte
			0,2	Kirschen, Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln
			0,1	Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	Hopfen, Mangos, Papaya, Tee, tee- ähnliche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

r) Die Position „Quinoxyfen“ wird wie folgt gefasst:

„Quinoxyfen	124495-18-7	5,7-Dichlor-4-(p-fluor= phenoxy)chinolin	1	Kleinf Früchte und Beeren, Trauben
			0,5	Hopfen
			0,3	Erdbeeren, Kirschen
			0,2	Gerste, Hafer
			0,05	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

s) In der Position „Thiabendazol“ werden bei der Höchstmenge „15“ nach den Wörtern „Kartoffeln (gelagert),“ die Wörter „Maniok, Süßkartoffeln, Yamswurzeln“ eingefügt.

t) Die Position „Trimethylsulfonium-Kation“ wird wie folgt gefasst:

„Trimethylsulfo- nium-Kation		Trimethylsulfonium- Kation	20	wildwachsende Pilze
			10	Gerste, Hafer, Sojabohnen
			5	Roggen, Triticale, Weizen
			1	Oliven für die Ölgewinnung
			0,5	Orangen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

u) Nach der Position „Ziram“ wird die folgende Position „Zoxamide“ eingefügt:

„Zoxamide	156052-68-5	(R,S)-3,5-Dichlor-N-(3- chlor-1-ethyl-1-methyl- 2-oxopropyl)-p-toluamid	5	Trauben
			0,5	Tomaten
			0,05	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

3. Die Anlage 4 Liste B wird wie folgt geändert:

In der Gruppe „2. Gemüse, 2.1. Wurzel- und Knollengemüse“ wird nach dem Eintrag „Kohlrüben“ der Eintrag „Maniok, Kassava“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Vom 27. Juni 2006

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 und Abs. 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht,
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 7 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Darreichungsform, sofern dazu die Bezeichnung nach Nummer 4 nicht eindeutig ist,“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fehlt das Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, oder fehlen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 oder sind sie unvollständig, so kann der Apotheker, wenn ein dringender Fall vorliegt und eine Rücksprache mit der verschreibenden Person nicht möglich ist, die Verschreibung insoweit ergänzen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Erlaubt die Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub, kann die verschreibende Person den Apotheker in geeigneter Weise, insbesondere fernmündlich, über die Verschreibung und deren Inhalt unterrichten. Der Apotheker hat sich über die Identität der verschreibenden Person Gewissheit zu verschaffen. Die verschreibende Person hat dem Apotheker die Ver-

schreibung in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nachzureichen.

(2) Für den Eigenbedarf einer verschreibenden Person bedarf die Verschreibung nicht der schriftlichen oder elektronischen Form. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Folgende Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„**Blutgerinnungsfaktoren und Gerinnungsinhibitoren, jeweils rekombinant**“,

„**Cropropamid**

– ausgenommen Zubereitungen

a) zur Anwendung bei Menschen, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform nicht mehr als 25 mg oder als Injektionslösung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten,

b) zur Anwendung bei Tieren, sofern sie in Zubereitungen zur oralen oder nasalen Anwendung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten –“,

„**Delapril**“,

„**Gadofosveset**“,

„**Gentransfer-Arzneimittel**“,

„**Ivabradin**“,

„**Obidoxim**“,

„**Palifermin**“,

„**Poly(O-2-hydroxyethyl)stärke**

– zur parenteralen Anwendung –“,

„**Posaconazol**“,

„**Protamin**“,

„**Ropinirol**“,

„**Rotigotin**“,

„**Sulfasalazin**“,

„**Tipranavir**“,

„**Valdetamid**“,

„**Xenon**“,

„Zubereitung aus

Manidipin

und

Delapril“.

b) Folgende Positionen werden aufgehoben:

- „**Aconitin** und seine Derivate“,
- „**Articain**“,
- „**Bupivacain**“,
- „**Cinchocain**“,
- „**Diethylpentenamid**“,
- „**Dimethocain**“,
- „**N-[1-(Dimethylcarbamoyl)propyl]-N-propylbut-2-enamid**“,
- „**Etidocain**“,
- „**Fomocain**“,
- „**Gerinnungspräparate, rekombinant**“,
- „**4-Hydroxybuttersäure**“,
- „**Levobupivacain**“,
- „**Lidocain**“,
- „**Mithramycin**“,
- „**Oxetacain**“,
- „**Procain**“,
- „**Ropivacain**“,
- „**Tetracain**“,
- „**Theophyllin-Hydroxy-tert-butylamin**“,
- „**Thymol**“.

c) Folgende Positionen werden neu gefasst:

- aa) Die Position „
- Aconiti tuber**
- und ihre Zubereitungen“ wird wie folgt gefasst:

„**Aconitum: Arten der Gattung Aconitum, deren Pflanzenteile und Zubereitungen daraus sowie Aconitum-Alkaloide und deren Derivate**

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben –

– ausgenommen in homöopathischen Zubereitungen zur oralen Anwendung, die nach den Herstellungsvorschriften 25 und 26 des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind –“.

- bb) Die Position „
- Desmeniol**
- “ wird wie folgt gefasst:

„**Desmeninol**“.

- cc) Die Position „
- 2,5-Di-(aziridin-1-yl)-3,6-bis(2-methoxyethoxy)-1,4-benzochinon**
- “ wird wie folgt gefasst und alphabetisch neu eingefügt:

„**2,5-Bis(aziridin-1-yl)-3,6-bis(2-methoxyethoxy)-1,4-benzochinon**“.

- dd) Die Position „
- Gewebetransplantate, humane allogene**
- “ wird wie folgt gefasst:

„**Gewebetransplantate, humane allogene und Produkte aus Gewebezüchtungen**“.

- ee) Die Position „
- Ibuprofen**
- “ wird wie folgt gefasst:

„**Ibuprofen**

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 5 Gewichtsprozenten –

– ausgenommen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 400 mg je abgeteilter Form und in einer Tagesdosis bis zu 1 200 mg bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –

– ausgenommen in festen Zubereitungen zur rektalen Anwendung als Monopräparate in Einzeldosen bis 10 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Einzeldosis von 600 mg je abgeteilter Form) und in einer Tagesdosis bis zu 30 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Tagesdosis von 1 800 mg) bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –

– ausgenommen zur oralen Anwendung in flüssigen Zubereitungen ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile für Erwachsene und Kinder ab 6 Monaten in Einzeldosen bis zu 10 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Tagesdosis von 1 200 mg) bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –

– ausgenommen zur oralen Anwendung in Dosen bis maximal 400 mg je abgeteilter Form und in einer maximalen Tagesdosis von 1 200 mg, zur rektalen Anwendung in festen Zubereitungen als Monopräparate in Einzeldosen bis 10 mg/kg Körpergewicht bis zur maximalen Einzeldosis von 600 mg je abgeteilter Form und bis zur maximalen Tagesdosis von 30 mg/kg Körpergewicht bzw. 1 800 mg, zur Behandlung der akuten Kopfschmerzphase bei Migräne mit oder ohne Aura –“.

- ff) Die Position „
- Lokalanästhetika**
- “ wird wie folgt gefasst:

„**Lokalanästhetika**

– ohne Einschränkung: Articain, Bupivacain, Cinchocain, Dimethocain, Etidocain, Levobupivacain, Oxetacain, Prilocain, Ropivacain, Tetracain –

– zur parenteralen Anwendung (ausgenommen Lidocain und Procain ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in Konzentrationen bis zu 2 % zur intracutanen Anwendung an der gesunden Haut) –

– zur Anwendung am Auge –

– Fomocain (ausgenommen in Salben und Cremes in einer Konzentration bis zu 4 Gewichtsprozenten) –

– Lidocain zur Anwendung am äußeren Gehörgang –“.

- gg) Die Position „
- Podophyllum emodi- und Podophyllum peltatum-Glykoside**
- und ihre Derivate“ wird wie folgt gefasst:

„**Podophyllum-emodi- und Podophyllum-peltatum-Glykoside** und ihre Derivate“.

- hh) Die Position „
- Troleandomycin**
- “ wird wie folgt gefasst:

„**Troleandomycin**“.

- d) In der Position „**Fluoride, lösliche**“ werden im ersten Anstrich die Wörter „einen Fluorgehalt“ durch die Wörter „einem Fluorgehalt“ ersetzt.
- e) In der Position „**Lobelia herba** und seine Zubereitungen“ wird das Wort „**Lobelia**“ durch das Wort „**Lobeliae**“ ersetzt.
- f) In der Position „**Macrogollaurylether (Polidocanol) 0,25 %, 0,50 %, 1 %, 2 %, 3 %, 4 % –**“ werden die Angaben „**0,25 %, 0,50 %, 1 %, 2 %, 3 %, 4 %**“ gestrichen.
- g) In der Position „**Podophyllum-emodi radix et rhizoma** und seine Zubereitungen“ werden die Wörter „seine Zubereitungen“ durch die Wörter „deren Zubereitungen“ ersetzt.
- h) In der Position „**Podophyllum-peltati radix et rhizoma** und seine Zubereitungen“ werden die Wörter „seine Zubereitungen“ durch die Wörter „deren Zubereitungen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a, soweit die Position „Poly(O-2-hydroxyethyl)stärke“ betroffen ist, sowie Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, soweit die Position „Thymol“ betroffen ist, am 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Achte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung*)

Vom 28. Juni 2006

Auf Grund

- des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), der zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 sowie Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 9 Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, und
- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1
Änderung
der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

§ 3 Abs. 5 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht.“

*) – Artikel 6 Nr. 3 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/12/EG der Kommission vom 18. Februar 2005 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe (ABl. EU Nr. L 48 S. 19) und der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 5 der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59).

- Artikel 7 Nr. 4 dieser Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25).
- Artikel 7 Nr. 5 dieser Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2001/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG 2002 Nr. L 19 S. 9).
- Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2
Änderung
der Verordnung zu
den Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

§ 3 Abs. 5 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3
Änderung
der Verordnung zur
Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung

§ 3 Abs. 5 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4
Änderung
der Sportbootführerscheinverordnung-See

§ 6 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf gemeinsamen Vorschlag der nach § 4 beauftragten Verbände bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Sitz der Prüfungsausschüsse.“

2. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest auf gemeinsamen Vorschlag der beauftragten Ver-

bände mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestellt.“

3. Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach Anhörung der beauftragten Verbände kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Bestellung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse widerrufen oder zurücknehmen.“

Artikel 5

Änderung

der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Sportfahrzeugen“ die Wörter „und Traditionsschiffen“ und nach dem Wort „Sportfahrzeugs“ die Wörter „oder des Traditionsschiffs“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann“ durch die Wörter „Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
3. In § 4a Abs. 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
4. § 15a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 1 seine Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst oder am mobilen Seefunkdienst über Satelliten nicht nachweist oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 6

Änderung der

Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz

Die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch die Verordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2985) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

Nach Textziffer II.0.7 werden folgende neue Textziffern eingefügt:

„II.0.8 Änderung vom April 2004 (MEPC.115(51))
Angenommen am 1. April 2004
(BGBl. 2006 II S. 386)

II.0.9 Änderung vom April 2004 (MEPC.116(51))
Angenommen am 1. April 2004
(BGBl. 2006 II S. 28)“.

2. In Abschnitt B Textziffer V. wird nach der Angabe „(BGBl. 1997 II S. 540)“ die Angabe „unter Berücksichtigung der Bekanntmachung über die Anwendung von Modellversuchen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe vom 29. Juli 2004 (VkBli. 2004 S. 433)“ angefügt.

3. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 123 S. 22)“ ein Komma und folgende Angabe angefügt:

„geändert durch:

20.1 Artikel 1 der Richtlinie 2005/12/EG der Kommission vom 18. Februar 2005 (ABl. EU Nr. L 48 S. 19)“.

b) Nach Nummer 20 wird folgende neue Nummer 21 angefügt:

„21. Artikel 4a Abs. 1, 2 Buchstabe b, Abs. 3, 4 und 5 sowie Artikel 4b Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a, b und d der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe, die durch Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffs-kraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59) eingefügt worden sind“.

Artikel 7

Änderung

der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2787), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 4, § 5a Satz 1 und § 6 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gleichwertigkeit im Sinne der in § 5 Abs. 5 genannten Anforderungen ist bei Schiffen, die Küstenschifffahrt betreiben oder die auf Seeschiffahrtsstraßen oder im seewärts angrenzenden Bereich des deutschen Küstenmeeres gewerblich eingesetzt sind, durch eine an Bord mitzuführende Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Für Schiffe im Sinne des Satzes 1, die internationa-

- len Schiffssicherheitsregeln unterliegen, kann die Gleichwertigkeit auch durch geeignete, an Bord mitgeführte Zeugnisse oder Bescheinigungen des jeweiligen Flaggenstaates nachgewiesen werden.“
3. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A.I. wird Nummer 1.1 wie folgt gefasst:
- „1.1 Zuständige Stellen im Sinne der Artikel 10, 12 und 13 der Richtlinie sind
- a) für die Ausrüstungsbereiche
- aa) Navigations- und Funkausrüstung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- bb) Rettungsmittel, Verhütung der Meeresverschmutzung und Brandschutz die See-Berufsgenossenschaft,
- b) für die Marktüberwachung und die Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann vorbehaltlich § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes weitere Behörden und Organisationen als zuständige Stellen benennen; die Benennung ist im Verkehrsblatt bekannt zu machen.“
- b) In Abschnitt A.II. Nr. 1.3 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- c) In Abschnitt A.III.a. wird Nummer 1.1 wie folgt gefasst:
- „1.1 Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger ist mit Ausnahme von Fällen einer komplexen Schadenslage im Sinne von § 1 Abs. 4 der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (VKBl. 2003 S. 31) zuständige Stelle im Sinne des Artikels 2, die für Such- und Rettungsmaßnahmen verantwortlich ist oder mit der Abwicklung nach einem Unfall befasst wird. In Fällen einer komplexen Schadenslage ist zuständige Stelle im Sinne des Artikels 2 das Havariekommando.“
- d) In Abschnitt B.II. Nr. 3.4 Satz 2 und Nr. 7 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- e) Abschnitt C.I.4. wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Sportbooten“ durch die Wörter „großen Sportbooten im Sinne des § 2 Nr. 2 der See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- f) Abschnitt D.III. wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden nach den Wörtern „Küstenschifffahrt betreiben“ die Wörter „oder gewerblich eingesetzt sind“ angefügt.
- bb) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „betreiben“ die Wörter „oder ist es auf Seeschiffahrtsstraßen oder im seewärts angrenzenden Bereich des deutschen Küstenmeeres gewerblich eingesetzt“ angefügt.
- cc) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Besatzung
- Schiffsführer von ausländischen Schiffen in der Küstenschifffahrt, die dem STCW-Übereinkommen nicht unterliegen, müssen Inhaber gültiger ausländischer Befähigungszeugnisse sein, die den Anforderungen entsprechen, die für das Führen von Schiffen gleicher Art und Verwendung für den Betrieb unter der Bundesflagge vorgesehen sind.“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Von der Bundesverkehrsverwaltung werden für Schiffe, die die Bundesflagge führen, die folgenden Schiffszeugnisse und Bescheinigungen, einzelne Bescheinigungen auch für Schiffe, die eine ausländische Flagge führen, ausgestellt oder in ihrer Geltungsdauer verlängert:“
- bbb) In Textziffer (VII). Nr. (24.) wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) Bescheinigung nach § 9 Abs. 6 Satz 1 See-BG“.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
- „1.3 Für die Aufgaben, die der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Richtlinie 94/57/EG obliegen, ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig, soweit in Nummer 3.2 nichts anderes bestimmt ist.“
- bb) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.1 Der Antragsteller kann eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft, mit der ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie 94/57/EG begründet worden ist, mit der Durchführung der Besichtigungen beauftragen, die für die Erteilung der in Abschnitt A. Nr. 1. (1) bis (5), (9) und (10), (13), (14) bis (20) und (22) dieser Anlage genannten Zeugnisse erforderlich sind. Anerkannte Klassifikationsgesellschaften sind die

anerkannten Organisationen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 94/57/EG. Soweit für die Erteilung der in Satz 1 genannten Zeugnisse erforderlich, können sich die Besichtigungen auch auf Ausrüstungsgegenstände erstrecken, die keiner besonderen Zulassung unterliegen. Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft führt die genannten Besichtigungen eigenständig und in eigener Verantwortung durch.“

cc) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Für das Auftragsverhältnis mit einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gilt Folgendes:“.

bbb) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Die See-Berufsgenossenschaft und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der §§ 1, 5 und 6 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit Abschnitt A dieser Anlage mit der anerkannten Klassifikationsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung, die die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Auftragsverhältnisses regelt. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Vereinbarung kann zusätzlich in englischer Sprache geschlossen werden; die Fassung in deutscher Sprache ist maßgebend.

b) Die Wahrnehmung der von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft im Rahmen des Auftragsverhältnisses übernommenen Aufgaben wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, von der See-Berufsgenos-

senschaft oder dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht. Für die der See-Berufsgenossenschaft dadurch entstehenden Kosten gilt § 6 Abs. 5 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes.“

dd) In Nummer 3.3 Satz 1 und Nummer 3.7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nr. 4.2 Buchstabe b und Nr. 6 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735)“ durch die Angabe „Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417)“ ersetzt.

bb) Nummer 1.1.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „ , der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestellt wird,“ eingefügt.

bbb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 1.1.4 und Nummer 1.2.5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Nr. 4 tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten**

Vom 20. Juni 2006

Nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Nach Artikel 12 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4522) wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Dienstgradverleihungen aus Anlass
der Einstellung in Reservelaufbahnen

(1) Die Ausübung des Rechts zur Verleihung eines Reservedienstgrades nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Soldatenlaufbahnverordnung und eines Reservefeldwebeldienstgrades der Feldnachrichtentruppe des Heeres nach § 22 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Soldatenlaufbahnverordnung, ausgenommen der Reserveoffiziere des Militärischen Abschirmdienstes und des Amtes für Militärkunde, übertrage ich dem Personalamt der Bundeswehr.

(2) Die Ausübung des Rechts zur Verleihung eines Reservedienstgrades nach § 22 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Soldatenlaufbahnverordnung übertrage ich bei Einstellungen in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes, ausgenommen der Angehörigen der Laufbahn der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes der Reserve im Militärischen Abschirmdienst und im Amt für Militärkunde, und des Militärmusikdienstes sowie der Feldwebel der Reserve des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes der Stammdienststelle des Heeres. Im Übrigen übertrage ich das in Satz 1 genannte Recht der Stammdienststelle, der die Eingestellten als Uniformträgerinnen und Uniformträger zuzuordnen sind, ausgenommen die Angehörigen der Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes der Reserve und des allgemeinen Fachdienstes der Reserve im Militärischen Abschirmdienst und im Amt für Militärkunde.“

II.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Bonn, den 20. Juni 2006

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 830/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 hinsichtlich der Einfuhren von Getreide und Reis	L 150/3	3. 6. 2006
2. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 831/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luft-sicherheit (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 150/4	3. 6. 2006
2. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 832/2006 der Kommission über die Aufteilung zwischen Lieferungen und Direktverkäufen der für 2005/06 festgesetzten nationalen Referenzmengen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates	L 150/6	3. 6. 2006
2. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 833/2006 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 2005 erzeugten und vermarkteten Bananen und des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2006	L 150/9	3. 6. 2006
25. 4. 2006 Verordnung (EG) Nr. 805/2006 des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien	L 151/1	6. 6. 2006
6. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 835/2006 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschafts-markt	L 152/3	7. 6. 2006
6. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 836/2006 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschafts-markt	L 152/6	7. 6. 2006
6. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 837/2006 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), IV, VI (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 152/9	7. 6. 2006
20. 3. 2006 Verordnung (EG) Nr. 838/2006 des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 154/1	8. 6. 2006
7. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 840/2006 der Kommission zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche im Wirtschaftsjahr 2006/07	L 154/7	8. 6. 2006
7. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 846/2006 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 156/6	9. 6. 2006

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische	L 156/8	9. 6. 2006
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 386 vom 29. 12. 2004)	L 156/19	9. 6. 2006
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 816/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	L 157/1	9. 6. 2006
9. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (kodifizierte Fassung) (1)	L 158/3	10. 6. 2006
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 852/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union	L 158/9	10. 6. 2006
22. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts	L 160/1	14. 6. 2006
13. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 863/2006 der Kommission zur Anpassung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2005/06	L 160/14	14. 6. 2006
13. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 864/2006 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Kaiserbarsch im ICES-Gebiet III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 160/17	14. 6. 2006
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase (1)	L 161/1	14. 6. 2006
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 867/2006 der Kommission über ein Fangverbot für Hering im ICES-Gebiet III d Untergebiete 25 – 27, 28.2., 29 und 32 durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 163/3	15. 6. 2006
14. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 869/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 163/8	15. 6. 2006
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen (ABl. Nr. L 193 vom 23. 9. 2005)	L 163/19	15. 6. 2006
15. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 871/2006 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle und zur entsprechenden Kürzung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 2005/06	L 164/3	16. 6. 2006
16. 6. 2006 Verordnung (EG) Nr. 888/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 165/6	17. 6. 2006
4. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 166/1	19. 6. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 6. 2006 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	4663	(116 24. 6. 2006)	25. 6. 2006
8. 6. 2006 Dreiundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg) 96-1-2-136	4664	(116 24. 6. 2006)	s. Artikel 2
8. 6. 2006 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Emden) 96-1-2-206	4664	(116 24. 6. 2006)	25. 6. 2006
8. 6. 2006 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Barth) 96-1-2-167	4687	(117 27. 6. 2006)	6. 7. 2006